**Keine Verkürzung der Verjährungsfrist von 5 Jahren für Mängelansprüche des Käufers bei Bauteilen in ABG des Lieferanten möglich**

**Das Problem:**

In letzter Zeit häufen sich wieder Meldungen von Innungsfachbetrieben, dass sowohl Hersteller als auch Handel immer noch versuchen, die gesetzlich vorgegebenen Verjährungsfristen hinsichtlich der Mängelrechte nicht einzuhalten resp. zu verkürzen.

Nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren Ansprüche bei einem Kaufvertrag in 5 Jahren bei allen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Nach § 438 Abs. 2 BGB beginnt die Verjährung in diesem Fall mit der Ablieferung der Sache.

Viele Hersteller bzw. Händler versuchen diese fünfjährige Verjährungsfrist in ihren Allgemeinen Geschäftsbedienungen zu verkürzen. Dies ist gem. § 309 Nr. 8 b) ff) BGB jedoch nicht möglich!

**Wegweisendes Urteil des LG Köln:**

Das LG Köln hat schon mit Urteil vom 07.02.2007 – Az.:91 O 87/06 entscheiden:

1. Beim Kauf von Bauteilen und Komponenten (hier: Schraubenverdichter) für eine in ein Gebäude zu installierende Klimaanlage verjähren Mängelansprüche des Käufers in fünf Jahren.

2. Die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers von Bauteilen kann auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht verkürzt werden.

Dabei lag dem Ganzen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Klimaanlagenbauer kauft beim Hersteller und Lieferanten zwei Schraubenverdichter, die er im Rahmen der Errichtung einer Klimaanlage einbaut.

Der Lieferant hat in seinen Lieferbedingungen stehen: *„Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Ablieferung der gelieferten Gegenstände“*.

Nach 2 ½ Jahren zeigen sich Mängel an einem der beiden Schraubenverdichter. Der Lieferant lehnt unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen eine Nachlieferung ab und beruft sich unter Hinweis auf seine AGB auf die Verjährung.

Das LG Köln verweist auf den eingangs zitierten § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB und verpflichtet den Lieferanten zur Nachlieferung.

Nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist für "(…) eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (…)“ fünf Jahre. Bauteile, die in eine neu hergestellte Klimaanlage eingebaut worden sind, fallen unter diese Bestimmung. Diese gesetzliche Gewährleistungsfrist kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten verkürzt werden.

Bauteile und Komponenten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, unterliegen zwingend der fünfjährigen Gewährleistungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Bei der Installation einer Klimaanlage in einem Gebäude handelt es sich um Arbeiten an einem Bauwerk. Die hierzu verwendeten Bauteile und Komponenten unterliegen somit ebenfalls der fünfjährigen Gewährleistungsfrist.

**Neuere Rechtsprechung bestätigt die Rechtsauffassung, die auch der Fachverband SHK Bayern regelmäßig nach außen vertreten hat:**

Die vorstehende Rechtsprechung ist mittlerweile durch das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 21.05.2010, Az. 10 U 60/08, und dem Urteil der Vorinstanz (Landgericht Stendal vom 28.11.2008) bestätigt worden. Beide Gerichte entschieden im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, die die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, auf 6 Monate bzw. 2 Jahre verkürzen. Die Verwendung der Klauseln ist sowohl gegenüber Verbrauchern als auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr unwirksam.

Den Urteilen lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte fertigt und liefert Aluminium-Glas-Systeme, bei denen es sich um Bauteile wie Wintergärten, Fenster und Türen handelt, die zum Einbau in Bauwerke und zur Herstellung von Bauwerken verwendet werden. Dabei vereinbart sie eine Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche von 6 Monaten und 2 Jahren.

Diese Klauseln wurden von der Wettbewerbszentrale, bei der der Fachverband SHK Bayern Mitglied ist, beanstandet. Der Beklagten wurde vorgehalten, dass die Klauseln die gesetzlich zwingend vorgegebene Frist von 5 Jahren in unzulässiger Weise verkürzt. Bei Sachen, die für ein Bauwerk verwendet werden, zeigen sich Mängel der Konstruktion und des Materials sowie der Verarbeitung häufig erst nach Jahren.

Das Landgericht Stendal bestätigte mit Urteil vom 28.11.2008, Az. 21 O 118/08 die Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale:

Entscheidend sei nämlich auch der Zweck des Verbots der Verjährungsverkürzung. Den Bauhandwerkern oder Bauunternehmern soll der Rückgriff auf den Lieferanten mangelhafter Baumaterialien nicht versperrt werden. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist von 5 Jahren auf 6 Monate bzw. 2 Jahre in Verkaufs- und Lieferbedingungen sei nicht mit dem Grundgedanken der Verjährungsregelung zu vereinbaren und würde einseitig zu Lasten des Bestellers das Interesse des Lieferanten an einem möglichst frühzeitigen Haftungsausschluss bevorzugen.

Das Oberlandesgericht Naumburg bestätigte das Urteil des Landgerichts bezüglich der Unwirksamkeit der die Verjährung verkürzenden Klauseln.

**Fazit:**

Damit ist es Herstellern und Lieferanten endgültig verwehrt, sich auf kürzere Verjährungsregelungen in ihren AGB zu berufen. Auch der Einwand, dass der Vorlieferant (angeblich) keine längeren Gewährleistungszusagen geben würde, ist damit endgültig vom Tisch.

**Merke:**

Da alle Anlagen und Anlagenkomponenten, die ein SHK- oder OL-Betrieb beim Hersteller oder Handel bezieht, im Regelfall in ein Bauwerk einbaut werden, kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass der Verkäufer für all diese Materialien nach Kaufrecht eine fünfjährige Gewährleistungspflicht schuldet.

**Zur Erinnerung in diesem Zusammenhang:**

1. Werkvertrag (auch sog. „kleiner“ Werkvertrag):

Dieser Vertrag liegt vor, wenn der Unternehmer ein Werk schuldet, dessen Erfolg in der

* Herstellung-, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht (z. B.: Reparatur-, Ausbesserungs-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten),
* also Arbeiten schuldet, die keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes haben,

Beispiel für einen „kleinen“ Werkvertrag: Bloßer Austausch des Heizkessels unter Beibehaltung des vorhandenen Ölbrenners und Umstellung von einem offenen in ein geschlossenes Heizsystem durch Einbau von Membrananschlussgefäßen (OLG Köln, Az. 7 U 117/02)

Die Folge ist, dass gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die Mängelansprüche des Bestellers/Auftraggebers in zwei Jahren ab Abnahme des Werkes verjähren.

Diese gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren kann durch eine AGB-Klausel auf ein Jahr ab Abnahme reduziert werden (hier gilt § 309 Nr. 8 b) ff) BGB). Die gilt sowohl gegenüber Verbrauchern/privaten Auftraggebern als auch gegenüber gewerblichen Auftraggebern.

2. Bauwerkvertrag („großer“ Werkvertrag)

Dieser Vertrag liegt vor, wenn der Unternehmer Arbeiten an einem Bauwerk schuldet, also Arbeiten, die

a)– der Neuerrichtung eines Gebäudes dienen, und zwar im Grundsatz alle in diesem Zusammenhang durchgeführte Arbeiten, wie z. B. Herstellung einzelner wesentlicher Teile des Gebäudes oder auch Erweiterungen der Gebäudesubstanz wie Auf-/Anbauarbeiten

oder

b)– als Reparatur-, Erneuerungs-, Einbau- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk einzustufen sind,

* + wenn die Arbeiten für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind,
  + wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden und
  + wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden (BGH NJW 70, 419, BGH NJW 78, 1522)

Die Folge ist, dass gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB die Mängelansprüche des Bestellers/Auftraggebers in fünf Jahren ab Abnahme des Werkes verjähren.

Diese gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren kann durch Klausel in Allgemeinen Geschäftbedingungen nicht verkürzt werden, auch nicht im geschäftlichen Verkehr mit einem gewerblichen Auftraggeber.

Die Verjährungsfrist von fünf Jahren kann nur durch Vereinbarung der VOB Teil B auf vier Jahre verkürzt werden. Dies aber auch nur in einem Bauwerkvertrag mit einem gewerblichen oder öffentlichen Auftraggeber.